

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 01.07.13**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Geschlossene Unterbringung Haasenburg (2)**

*In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Plätze für die Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe bundesweit auf über 300 Plätze erhöht. Diese Heime sind über die ganze Bundesrepublik verteilt. Einer der Marktführer dieser Form der Unterbringung ist die Haasenburg GmbH. Sie hat drei Heime in Brandenburg mit insgesamt 56 Plätzen.*

*Hamburg hat in der Zeit von 2008 bis heute über 50 Minderjährige in den drei Heimen Müncheberg, Jessern und Neuendorf am See der Haasenburg GmbH untergebracht. In der Mehrheit der Fälle war das Familieninterventionsteam (FIT) das zuständige Jugendamt. In den letzten Wochen hat es zu diesen Heimen eine umfangreiche öffentliche und fachliche Diskussion gegeben. Die GRÜNEN (Drs. 20/6471) und DIE LINKE (Drs. 20/6463) haben jeweils einen eigenen Antrag in die Bürgerschaft eingebracht mit dem Ziel, eine Hamburger Aufsichtskommission einzurichten. Diese Aufsichtskommission soll die Einhaltung des Kindeswohls der Hamburger Kinder und Jugendlichen und die rechtlichen Rahmenbedingungen kontrollieren. Beide Anträge werden im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beraten.*

*In den letzten Monaten haben Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der Haasenburg untergebracht waren, das Konzept und die Methoden der Haasenburg GmbH massiv kritisiert und von Zwang, Erniedrigungen und Gewalt berichtet. Aufgrund der Kritik wurde in Brandenburg auf Vorschlag des dortigen Bildungsministeriums eine Untersuchungskommission eingerichtet. Diese wird auch zwei Todesfälle in den Einrichtungen der Haasenburg neu aufrollen. Sozialsenator Scheele hat vor diesem Hintergrund am 21.06.2013 im Verantwortungsbereich der BASFI die Belegung mit weiteren Kindern und Jugendlichen aus Hamburg vorerst gestoppt und will bis zur Einrichtung einer Hamburger Aufsichtskommission keine weiteren Kinder und Jugendlichen mehr in diesen drei Heimen unterbringen lassen.*

*Für die weitere jugendpolitische Diskussion ist es zwingend notwendig, das Konzept der Haasenburg GmbH offenzulegen und die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zu kennen.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche befinden sich derzeit in den drei Heimen der Haasenburg GmbH? Bitte tabellarisch auflisten nach Beginn der Unterbringung, Alter und Geschlecht.*

An der gewünschten Darstellung der erfragten Informationen in tabellarischer Form ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes nach §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII, 67 fortfolgende SGB X gehindert. Durch die Zuordnung mehrerer individueller Merkmale zu den einzelnen Personen wären diese, auch ohne Namensnennung, zumindest für Personen mit Zusatzwissen identifizierbar (= „bestimmbar“, vergleiche § 67 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Es handelte sich damit um Sozialdaten. Der Senat beantwortet die Frage deshalb ohne Zuordnung der Informationen zu einzelnen Personen.

Aktuell sind zehn Minderjährige nach § 34 SGB VIII i.V.m. § 1631b BGB in den drei Einrichtungen der Haasenburg GmbH untergebracht. Insgesamt handelt es sich um acht männliche und zwei weibliche Minderjährige. Jeweils ein Minderjähriger ist 13 beziehungsweise 14 Jahre alt, drei Minderjährige sind 15 Jahre und fünf Minderjährige 16 Jahre alt. Zurzeit halten sich zwei Minderjährige nicht in der Einrichtung auf, weil sie aus der Einrichtung beziehungsweise bei einem Außentermin entwichen sind. Vermisstenanzeige ist gestellt. Einer der Minderjährigen wurde zwischenzeitlich von der Polizei aufgegriffen und wird derzeit vom Kinder- und Jugendnotdienst betreut.

Die Aufnahmedaten sind wie folgt:

<b>Aufnahmedatum</b>	<b>Anzahl Minderjährige</b>
Juni 2012	1
Juli 2012	1
August 2012	5
September 2012	1
Januar 2013	1
April 2013	1

2. *Aus welchen Gründen werden Kinder und Jugendliche in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht? Falls eine Fachanweisung vorliegt, bitte als Anlage beifügen.*

Einer intensiv-pädagogischen Maßnahme geht eine Prüfung des Einzelfalls voran. Sie kommt als „ultima ratio“ in Ausnahmefällen dann in Betracht, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- wenn der/die Minderjährige – nach Meinung von Personensorgeberechtigten, Jugendamt, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie – sich und/oder andere gefährdet, zum Beispiel durch Straftaten, Gewalt und Drogen,

und

- wenn der/die Minderjährige keine Einsicht in diese Gefährdung zeigt und sich allen Erziehungsversuchen entweder durch wiederholte Flucht entzogen oder durch Provokationen und Gewalttätigkeit den Rahmen ihrer Familien oder auch offener Maßnahmen immer wieder verletzt hat.

Voraussetzung ist, dass die Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) beim Familiengericht eine geschlossene Unterbringung beantragen und das Gericht den Freiheitsentzug genehmigt. Das setzt voraus, dass in einem jugendpsychiatrischen Gutachten der Bedarf für eine erzieherische Maßnahme unter Freiheitsentzug festgestellt wird; die Maßnahme muss für das Erreichen der konkreten pädagogischen Ziele im Einzelfall geeignet, notwendig und Erfolg versprechend sein.

Eine Fachanweisung beziehungsweise Dienstanweisung über die Gründe einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung liegt nicht vor.

3. *Wie viele Hamburger Kinder und Jugendliche wurden bis Juni 2013 in den drei Heimen der Haasenburg untergebracht? Bitte tabellarisch nach Alter, Geschlecht, Zeitraum und Dauer der Unterbringung sowie unter Angabe des einweisenden Bezirks-ASD beziehungsweise FIT und Amtsvormünder (ja oder nein) auflisten.*

Siehe Drs. 20/6296 und 20/8501 sowie Antwort zu 1.

Von den insgesamt 52 untergebrachten Minderjährigen sind 15 Mädchen. Ergänzend zu den genannten Drucksachen waren die Minderjährigen zur Zeit der Aufnahme (2008, 2009, 2010 und 2013) im Alter von:

<b>Alter</b>	<b>Anzahl Minderjährige</b>
12	2
13	1
14	2
15	6
16	12

4. *Wurden auch andere Träger mit ähnlichen Angeboten genutzt?*

*Wenn ja, welche?*

*Wenn nein, warum wurden diese nicht genutzt? Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in anderen Einrichtungen als denen der Haasenburg GmbH untergebracht? Bitte tabellarisch auflisten wie in Frage 3.*

Siehe Antwort zu 1. und Drs. 20/3637.

Seit Ende März 2012 sind drei Minderjährige in der Einrichtung Chance Jugendhilfe und Therapie gGmbH Brandenburg nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB untergebracht worden. Ein Mädchen wurde im Mai 2012, ein Junge und ein Mädchen wurden im Juni 2013 untergebracht. Zwei Minderjährige waren bei der Unterbringung 15 Jahre und ein Minderjähriger 16 Jahre alt.

Einweisende Jugendämter waren, bezogen auf die gesamte Anzahl der untergebrachten Minderjährigen seit 2009: das Familieninterventionsteam, die Jugendämter Hamburg-Mitte, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Bergedorf. Bei vier Minderjährigen wurde eine Vormundschaft eingerichtet.

5. *Was für einen Vertrag oder/und welche weiteren Vereinbarungen hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) mit der Haasenburg GmbH abgeschlossen? Bitte als Anlage beifügen.*

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) selbst hat keinen Vertrag beziehungsweise Vereinbarung mit der Haasenburg GmbH geschlossen. Im Übrigen siehe Drs. 20/6396.

6. *Hat es seit 2008 Veränderungen in den Vertragsvereinbarungen gegeben?*

*Wenn ja, welche und vor welchem Hintergrund wurden Änderungen vorgenommen?*

Entfällt.

7. *Gibt es über die Verträge hinaus weitere Anlagen oder weitere Formulare für Vereinbarungen, Erklärungen, Einwilligungen oder Hausordnungen, die Amtspfleger und oder Amtsvormünder beziehungsweise die sorgeberechtigten Eltern mit der Haasenburg abschließen müssen und von denen die BASFI Kenntnis hat? Wenn vorhanden, bitte als Anlage beifügen.*

*Wenn nicht, warum liegen diese Unterlagen zur konkreten Ausgestaltung der Verträge der Haasenburg mit den Sorgeberechtigten der Behörde nicht vor?*

Die Unterlagen liegen der Behörde vor. Dazu gehören zum Beispiel Leistungs- und Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen mit den zuständigen brandenburgischen Landkreisen sowie ein Musterbetreuungsvertrag mit Anlagen.

Das Fragerecht der Abgeordneten gemäß Artikel 25 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) umfasst nicht das Recht, um Vorlage von Dokumenten aus den Akten des Senats zu ersuchen.

Dieses Recht steht der Bürgerschaft nur unter den in Artikel 30 HV genannten Voraussetzungen zu. Die Vorlage der gewünschten Dokumente kommt daher nicht in Betracht.

8. *Für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) regelte in der Zeit ab 10. Dezember 2002 die Globalrichtlinie GR J10/20 vom 10.12.2002 die Einweisung in die Geschlossene Unterbringung. Seit Dezember 2007 ist diese Globalrichtlinie ausgelaufen. Gibt es eine neue Richtlinie?*

*Wenn ja, bitte als Anlage anfügen.*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Bitte auch die alte Globalrichtlinie in der Anlage beifügen.*

Anstelle der Globalrichtlinie ist die Fachanweisung für den Allgemeinen Sozialen Dienst vom 27. März 2009 erlassen worden. Die Regelungsgegenstände der Globalrichtlinie sind seitdem in der Fachanweisung sowie im Anlagenband zur Fachanweisung geregelt. Zur Globalrichtlinie GR J 10/02 vom 10. Dezember 2002 siehe Anlage, zur gültigen Fachanweisung siehe [www.hamburg.de/fachanweisungen-globalrichtlinien/](http://www.hamburg.de/fachanweisungen-globalrichtlinien/). Im Übrigen siehe Antworten zu 2. und zu 7.

9. *Gibt es eine Globalrichtlinie für das Familieninterventionsteam (FIT)?*

*Wenn ja, bitte als Anlage beifügen.*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Globalrichtlinien dienen der Steuerung der Durchführungsaufgaben der Bezirksämter durch die Fachbehörden gemäß § 46 Bezirksverwaltungsgesetz. Das Familieninterventionsteam ist keine bezirkliche Dienststelle. Die Steuerung des FIT erfolgt durch Dienstanweisungen. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

10. *Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen um diverse Kritiken zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen in der Haasenburg folgende Detailfragen zu speziellen Bereichen der Ausgestaltung von Verträgen, Vereinbarungen, Erklärungen, Einwilligungen, die die Amtspfleger und/oder Amtsvormünder beziehungsweise andere Sorgeberechtigte mit der Haasenburg GmbH abschließen, falls der Senat sich nicht in der Lage sieht, die Vertragsunterlagen als Anlagen zu veröffentlichen:*

- a) *Hat die BASFI Kenntnis von Vereinbarungen im Rahmen der Ausgestaltung von Regelungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber den Kindern und Jugendlichen vorsehen, oder/und hat die BASFI Kenntnis, dass solche sich in der Konzeption der Haasenburg GmbH wiederfinden? Welche sind das und auf welcher Grundlage finden diese statt?*

Ja. Der Behörde sind Vertragsmuster bekannt. Es handelt sich um den Betreuungsvertrag sowie Anlagen dazu, der zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung abgeschlossen wird. Die freiheitsentziehende Maßnahme besteht darin, dass die Minderjährigen die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen dürfen. Die rechtliche Grundlage ist § 1631b BGB in Verbindung mit § 34 SGB VIII. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

- b) *Was ist in den Verträgen zur ärztlichen Notversorgung der Kinder und Jugendlichen in den Verträgen geregelt? Gibt es hauseigene Ärzte? Gibt es Ärzte, die regelhaft mit der Haasenburg GmbH zusammenarbeiten? Gibt es eine freie Arztwahl?*

In den Verträgen wird vereinbart, welchen medizinischen Maßnahmen die Sorgeberechtigten insoweit zustimmen. Es gibt sowohl Ärzte, die mit der Einrichtung regelhaft zusammenarbeiten, als auch eine freie Arztwahl.

- c) *Was ist zur Durchführung von Impfungen der Kinder und Jugendlichen geregelt?*

Die Personensorgeberechtigten geben ihre Einwilligung, dass die erforderlichen und fälligen Impfungen durchgeführt werden können.

d) *Finden sich Vorschriften im Regelwerk beziehungsweise Vereinbarungen in den Unterlagen zur Einnahme von Medikamenten durch die Kinder und Jugendlichen?*

Ja.

e) *Gibt es Vorschriften beziehungsweise Vereinbarungen zur Durchführung von Drogentests bei den Kindern und Jugendlichen?*

Ja.

f) *Gibt es Vereinbarungen zur körperlichen Untersuchung und Durchführung der Kinder und Jugendlichen, die die Haasenburg GmbH durchführen darf?*

Ja.

g) *Gibt es Vereinbarungen zum Haftungsausschluss für fahrlässig verursachte Schäden durch Mitarbeiter der Haasenburg GmbH zum Nachteil der Kinder und Jugendlichen?*

Ja.

h) *Gibt es Vereinbarungen, welche Angebote dem Jugendlichen zur Wahrnehmung seiner Interessen und Hobbys gemacht werden?*

Ja.

i) *Werden in den Vereinbarungen Regelungen zur Religionsausübung der Kinder und Jugendlichen getroffen?*

Ja.

j) *Welche Hausordnungen der Haasenburg GmbH liegen der BASFI oder anderen Behörden in Hamburg vor? Bitte als Anlage beifügen.*

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die Hausordnung steht auch den Minderjährigen zur Verfügung. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.

k) *Gibt es eine Vereinbarung, die das Verbot von Mobiltelefonen sowie sonstigen elektronischen Kommunikations- oder Unterhaltungsgeräten in den Einrichtungen der Haasenburg GmbH regelt?*

*Wenn ja, welche und was sind die Gründe für diese Regelung?*

Ja. Damit soll in den ersten Wochen der Unterbringung erreicht werden, dass sich der Minderjährige ohne Störungen auf das Hilfesetting einlassen kann.

l) *Gibt es Vereinbarungen zur Gestattung von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen über die Kinder und Jugendlichen durch die Haasenburg GmbH?*

*Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wurde das vereinbart? Werden dazu den sorgeberechtigten Personen Einverständniserklärungen vorgelegt?*

Ja. Die Personensorgeberechtigten geben dazu aufgrund ihres Erziehungsrechts ihre Einverständniserklärung (siehe auch Antwort zu 10. a)). Dies kann zum Beispiel im Rahmen eines therapeutischen Settings erforderlich sein.

m) *Vor dem Hintergrund der Berichte von Kindern und Jugendlichen zu durchgeführten Anti-Aggressionsmaßnahmen: Gibt es Vereinbarungen zur Durchführung von Anti-Aggressionsmaßnahmen?*

*Wenn ja, was ist vereinbart?*

Ja. Anti-Aggressionsmaßnahmen werden in einer Anlage zum Betreuungsvertrag vereinbart. Die Maßnahme dient zur Neutralisierung von Fehlverhalten in Konfliktsituationen mit einem Gefährdungspotenzial und ist somit die letztmögliche Intervention zur Gefahrenabwehr. Die Maßnahmen können

- das körperliche Unterbrechen von Gewalt gegenüber Personen und/oder Gegenständen durch Festhalten und ähnliche Maßnahmen,
- das körperliche Unterbrechen von Weglaufverhalten durch Festhalten und ähnliche Maßnahmen und
- das Begrenzen im eigenen Zimmer, im Haus oder im Anti-Aggressionsraum beinhalten.

Für die Deeskalation ist ein Stufenplan vorhanden. Die Durchführung wird genau dokumentiert und mit den Betroffenen reflektiert.

- n) *Gibt es Vereinbarungen, die das Recht auf Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis der Kinder und Jugendlichen durch die Haasenburg regeln?*

Ja.

- o) *Wie bewertet die BASFI das Phasenmodell beziehungsweise Ampelsystem (rot, gelb, grün) in der Haasenburg? Wie bewertet die BASFI die Isolationsphase rot? Wie lange hat die Isolationsphase bei den 50 Kindern und Jugendlichen gedauert? Bitte tabellarisch für alle Kinder und Jugendlichen auflisten.*

Phasenmodelle sind gängige Praxis in der Jugendhilfe sowie in psychiatrischen oder sozialtherapeutischen Einrichtungen.

Nach Auskunft des Trägers sieht das Konzept der Haasenburg keine Isolationsphase vor. Die rote Phase im Rahmen des Phasenmodells schließt sich an die Diagnostikphase an. Die Dauer dieser Phase ist individuell unterschiedlich und kann auch bei Rückstufungen mehrfach durchlaufen werden. Für eine Auswertung wäre eine händische Durchsicht aller Akten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- p) *Wie bewertet die BASFI das „Tokensystem“ (Münzverstärkerprogramm)?*

Das Token-System beruht auf dem Ansatz der Verhaltenstherapie. Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass jedes Verhalten das Ergebnis eines Lernprozesses ist, in dem erfahrene Belohnung oder Bestrafung durch soziale Bezugssysteme das Verhalten prägen und letztlich eine Selbstregulierung im Sinne dieses Bezugssystems ermöglichen.

Der Verhaltenstherapie entspringen unterschiedliche Methoden, die breite Anwendung finden. Verstärkerprogramme sind in der Regel solche, die erwünschtes Verhalten direkt belohnen oder positiv verstärken. Zwischen dem Therapeuten und dem Klienten wird vertragsähnlich das gewünschte Ziel und die gewünschte Belohnung (die primäre Verstärkung) vereinbart.

Im Token-System erhält man den primären Verstärker durch das Einlösen einer vereinbarten Anzahl von Token. Dadurch wird ein Token zu einem sekundären Verstärker. Stellt sich im Einzelfall die positive Verstärkung als wirkungslose Intervention heraus, wird der Hilfeplan überprüft und angepasst.

Beim Token-System handelt es sich um eine weitverbreitete Methode, die sich in diversen sozialen Kompetenztrainings wiederfindet.

- q) *Werden Kinder und Jugendliche ausschließlich in der Haasenburg beschult?*

*Wenn ja, warum?*

*Wenn nein, unter welchen Bedingungen findet Beschulung außerhalb der Haasenburg statt?*

Nein. Sobald die Lern- und Leistungsfähigkeit eines schulpflichtigen Minderjährigen besteht, erfolgt die Beschulung in einer Regelschule.

- r) *Welche therapeutischen Angebote gibt es in der Haasenburg? Werden diese durch externe Therapeuten oder von Beschäftigten der Haasenburg GmbH durchgeführt?*

Es werden zum Beispiel Angebote aus Heilpädagogik und Ergotherapie, Trainings aus den Bereichen Soziale Kompetenz, Selbstsicherheit, Antiaggression und Entspannungsverfahren in die Aktivitäten der Minderjährigen eingebunden. Therapeutische Angebote werden im Einzel- und Gruppenkontext in der Einrichtung sowohl durch Beschäftigte als auch durch externe Therapeuten durchgeführt. Die Angebote der externen Therapeuten richten sich nach der Problemlage des Minderjährigen.

- s) *Gibt es Vereinbarungen beziehungsweise Regelungen zur Durchführung des Kontakts mit Angehörigen? Welche Erkenntnisse hat die BSAFI zur Ausgestaltung der Kontakte der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Haasenburg GmbH? Müssen oder mussten Kinder und Jugendliche über eine Anzahl von Chips aus dem „Tokensystem“ sich einen Besuch der Angehörigen verdienen?*

*Wenn ja, wie viele Chips mussten die Kinder und Jugendlichen dafür vorweisen?*

Nein. Kontakte der Minderjährigen mit ihren Angehörigen werden jeweils im Rahmen der Hilfeplanung geregelt. Weitere Erkenntnisse liegen der zuständigen Behörde derzeit nicht vor.

**Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Soziales und Familie  
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung**

**Globalrichtlinie GR J 10/02 vom 10.12.2002**

**Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe  
bei Kenntnis über Gefährdungen Minderjähriger**

## **1 Geltungsbereich**

Diese Globalrichtlinie regelt

- die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter in den Bezirken in den Fällen, in denen das Familieninterventionsteam (FIT) der Behörde für Soziales und Familie für dorthin gemeldete Fälle von Gefährdungen Minderjähriger nicht zuständig ist und diese Fälle daher an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des zuständigen Bezirksamtes abgegeben werden, sowie
- das die Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen.

## **2 Fachliche Ziele**

2.1 Das mit der Drucksache 2002/1002 vom Senat beschlossene Konzept zur geschlossenen Unterbringung und Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern hat zum Ziel, dass die Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung insbesondere durch die Begehung von Straftaten in gravierenden und bzw. oder wiederholten Fällen von Minderjährigen sowie bei besonderen Gefährdungen, die erhebliche soziale und bzw. oder erzieherische Defizite erkennen lassen, schnell, konsequent und gegebenenfalls mit den notwendigen und gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen reagiert.

2.2 Ziel ist es, die Erziehungsverantwortung der Eltern zu aktivieren und zu stärken. Sofern dieses nicht möglich ist, sind schnell geeignete Hilfen anzubieten oder bei Bedarf andere Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl der oder des Minderjährigen sicherstellen.

## **3 Fachliche Standards**

3.1 Nach Erhalt einer Meldung vom FIT über eine besondere Gefährdung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen muss unverzüglich eine Kontaktaufnahme zur Familie erfolgen und innerhalb von 10 Werktagen ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, in der Regel ein Hausbesuch, versucht werden.

3.2 Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten dient dazu, sie mit dem Verhalten der bzw. des Minderjährigen und seinen Auswirkungen zu konfrontieren, die vorliegenden Probleme abzuklären, zu überprüfen, über welche Erziehungskompetenz und Ressourcen zur Selbsthilfe die Familie bzw. ihr Umfeld verfügt und bei Bedarf darauf hinzuwirken, dass sich die Sorgeberechtigten verpflichten, Beratung und Unterstützung bei der Erziehung in Anspruch zu nehmen.

3.3 Die zuständigen Fachkräfte entscheiden auf Grund der Erkenntnisse aus dem Gespräch gem. Ziff. 3.2 und anhand einer Einschätzung der Erziehungskompetenz und des erzieherischen Einflusses der Sorgeberechtigten auf die Minderjährige bzw. den Minderjährigen, ob eine weitere Hilfe angezeigt ist.



3.4 Sofern weitere Hilfe angezeigt ist, soll im Rahmen eines weiteren Familiengesprächs darauf hingewirkt werden, dass sich die Sorgeberechtigten und die bzw. der Minderjährige schriftlich verpflichten, sich aktiv an den Maßnahmen zu beteiligen.

3.5 Lehnen die Sorgeberechtigten oder die bzw. der Minderjährige eine aktive Mitarbeit ab oder kommen sie ihrer Selbstverpflichtung zur Mitarbeit nicht nach, obgleich eine erzieherische Maßnahme erforderlich ist, soll gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht eingeschaltet werden.

#### **4 Berichtswesen**

4.1 Die Fachbehörde entwickelt in Abstimmung mit den Bezirksämtern und unter Beteiligung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ein Berichtswesen zum Zwecke

- der Gewinnung eines Überblicks über die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz aus Sicht der Jugendhilfe,
- der Evaluation des Handelns der Jugendhilfe als Reaktion auf Gefährdungsmeldungen und
- speziell der Evaluation des Handelns der Jugendhilfe in Bezug auf Kinder- und Jugenddelinquenz durch die Behörde für Soziales und Familie als zuständige Fachbehörde unter Beteiligung der Behörde für Inneres, des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten und der Justizbehörde.

4.2 Basis des Berichtswesens ist das IuK-Verfahren PROJUGA und die dort bestehende Statistik im Modul „Berichtswesen Polizei“. Die bezirklichen Jugendämter sind verpflichtet, im Rahmen der Fallbearbeitung die im Verfahren jeweils vorgesehenen Dateneingaben zeitnah vorzunehmen.

4.3 Darüber hinaus berichtet das bezirkliche Jugendamt der Fachbehörde anhand eines von der Fachbehörde entworfenen und mit den Bezirksämtern abgestimmten Erhebungsinstruments in spätestens einen Monat nach der Fallübergabe vom FIT über die Ergebnisse der Kontaktaufnahme bzw. eines Gesprächs mit den Sorgeberechtigten. In den Fällen, in denen Hilfemaßnahmen eingeleitet worden sind, berichtet das bezirkliche Jugendamt zusätzlich zu bestimmten Zeitpunkten, d.h. grundsätzlich nach 6 und 12 Monaten, über den Verlauf der Hilfen oder gegebenenfalls über Korrekturen im Hilfeplan.

#### **5 Schlussbestimmung**

5.1 Die Globalrichtlinie tritt am 1.1.2003 in Kraft.

5.2 Zur Konkretisierung und Umsetzung der fachlichen Ziele und Standards und der Ausgestaltung des Berichtswesens sowie zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem FIT der Behörde für Soziales und Familie und den ASD der Bezirksämter ist eine gemeinsame Dienstvorschrift der Behörde für Soziales und Familie und des Senatsamtes für Bezirksangelegenheiten (für die Bezirksämter) zu erlassen.

5.3 Die Globalrichtlinie tritt am 31.12.2007 außer Kraft.